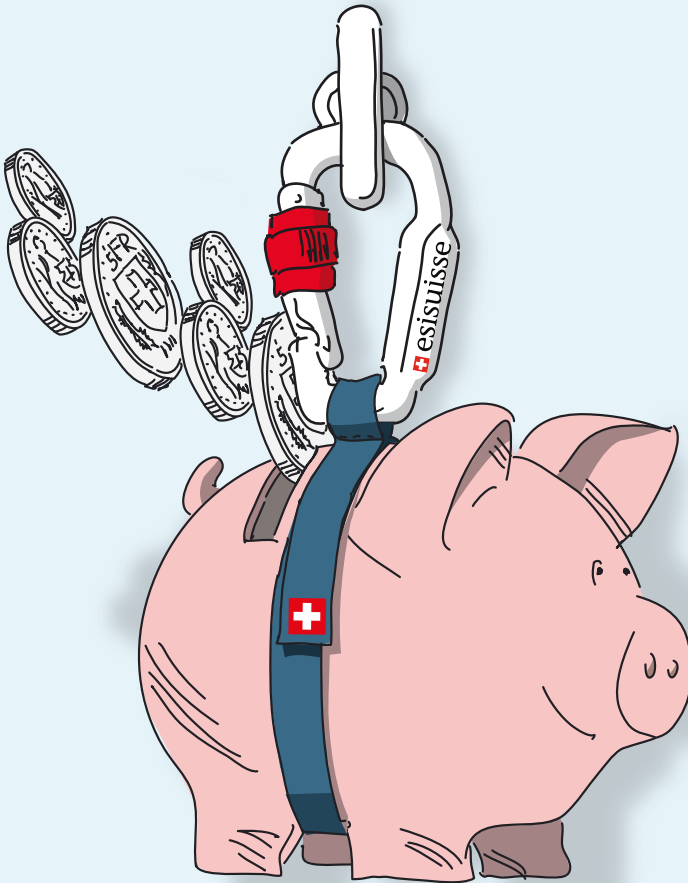


Kundeninformation

Einlagensicherung Schweiz



Hier finden Sie alle wichtigen Informationen über Funktionsweise und Umfang von esisuisse, der Schweizer Einlagensicherung.

Wie funktioniert die Einlagensicherung?

Eröffnet die FINMA eine Konkursliquidation gegenüber einer Bank oder einem Wertpapierhaus¹, so werden zunächst die verfügbaren liquiden Aktiven des Instituts für die sofortige Auszahlung der privilegierten Einlagen herangezogen (sofortige Auszahlung).² Das System der Einlagensicherung (esisuisse) wird erst aktiviert, falls die verfügbaren liquiden Aktiven nicht ausreichen, um die gesicherten Kundeneinlagen unmittelbar zurückzuzahlen. Die esisuisse stellt in diesem Fall die Gelder zur Verfügung, damit gesicherte Einlagen im Konkursfall – unabhängig von der Vermögenssituation des Instituts – innerhalb der gesetzlichen Frist ausbezahlt werden können. Die benötigten Mittel fordert esisuisse bei ihren Mitgliedern an und leitet sie innerhalb von 20 Arbeitstagen an die FINMA resp. den durch die FINMA beauftragten Liquidator weiter.³ Im Anschluss wird das Geld Ihren Anweisungen entsprechend überwiesen.

Mitglieder der esisuisse

Alle Banken und Wertpapierhäuser mit Geschäftsstellen in der Schweiz müssen bei esisuisse Mitglied sein. Das Einlagensicherungssystem stellt sicher, dass die Kunden eines zahlungsunfähigen Instituts ihre gesicherten Einlagen rasch ausbezahlt erhalten.

Welche Einlagen werden bei einem Konkurs ausbezahlt?

Privilegierte Einlagen

Im Konkursfall sind Einlagen bis zum Betrag von CHF 100 000 pro Kunde und Institut privilegiert.⁴ Die Privilegierung bedeutet, dass diese Einlagen der zweiten Konkursklasse zugewiesen werden. Bei der Verteilung des Liquidationserlöses des Instituts ist das ein grosser Vorteil, denn im Konkursfall werden Forderungen der ersten und zweiten Konkursklasse vor den Forderungen der dritten Konkursklasse ausbezahlt.

Gesicherte Einlagen

Die esisuisse schützt privilegierte Einlagen bei einer Schweizer Geschäftsstelle bis CHF 100 000 pro Kunde und Institut, falls dieses im Konkursfall nicht in der Lage wäre, die Kundeneinlagen zurückzuzahlen. Somit geniessen diese Einlagen den Vorzug der vorrangigen Auszahlung sowie die Absicherung durch esisuisse.

Vorsorge – und Freizügigkeitsgelder

Einlagen der Vorsorge (Säule 3a) sowie die Beiträge von Freizügigkeitsstiftungen bei Instituten sind privilegiert, werden aber nicht von der Einlagensicherung umfasst. Jedoch sind sie, unabhängig vom übrigen Vermögen des Kunden, bis zu einem Betrag von CHF 100 000 pro Kunde privilegiert und werden im Konkursfall in die zweite Konkursklasse aufgenommen.

Wertschriften

Bei einem Institut deponierte Wertschriften fallen nicht unter die Einlagensicherung, da sie lediglich für den Kunden vom Institut verwahrt werden. Im Konkursfall werden sie ausgesondert und dem Kunden direkt zur Verfügung gestellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gesetzlich verankerte Formulierung «Banken und Wertpapierhäuser» verzichtet und der Begriff «Institut» verwendet.

² Betrifft privilegierte Einlagen gemäss Art. 37a, Abs. 1 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, SR 952.0 (BankG).

³ Art. 37h, Abs. 3 lit. a BankG und Art. 44 Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 30. April 2014, SR 952.02 (BankV).

⁴ Vgl. Art. 37a, Abs. 1 BankG.

Wer geniesst den Schutz durch esisuisse?

Jede juristische oder natürliche Person⁵ (ausgenommen Institute) die über Einlagen verfügt, die bei Geschäftsstellen von Banken und Wertpapierhäusern in der Schweiz verbucht sind, unabhängig davon, ob die Person in der Schweiz oder im Ausland wohnt.

Sicherungsbetrag

Verfügt ein Institut im Konkursfall über ausreichend verfügbare liquide Aktiven, werden diese an die Kunden entsprechend zurückbezahlt (sofortige Auszahlung). Der Maximalbetrag dieser sofortigen Auszahlung beträgt CHF 100 000.⁶ Sind die verfügbaren liquiden Aktiven jedoch nicht ausreichend, wird esisuisse aktiv und gleicht den Differenzbetrag aus. Der Betrag pro Kunde und Institut beträgt auch hier maximal CHF 100 000. Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Institut haben (oder bei verschiedenen Filialen des Instituts), werden diese zusammengezählt. Die esisuisse stellt maximal CHF 6 Milliarden zur Verfügung.⁷

Welche Konti sind gesichert?

Gesicherte Einlagen sind Guthaben namentlich auf Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Nummern- und Depositenkonti, Gemeinschaftskonti, Kontokorrent, Vereinskonti oder Mietkautionskonti.⁸ Auch Kassenobligationen, die im Namen des Inhabers bei dem ausgebenden Institut hinterlegt sind, gehören zu den gesicherten Einlagen. Gesichert sind ausschliesslich Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen, d.h. Einlagen bei Filialen Schweizer Institute im Ausland gelten zwar als privilegiert, sind aber nicht von der esisuisse gesichert.

Wie komme ich an mein Geld?

Alle bei dem Institut vermerkten Konti gelten automatisch als angemeldete Forderung. Im Konkursfall werden Sie von Ihrem Institut kontaktiert, und sobald Sie eine Kontoverbindung bei einem anderen Institut angegeben haben, wird Ihnen im Rahmen der Konkursabwicklung Ihr Guthaben dorthin überwiesen.

Währung

Die Sicherung gilt unabhängig von der Währung der Einlage. Ihre Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken (CHF). Für die Umrechnung gilt der jeweilige Tageskurs zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

Weitere Informationen

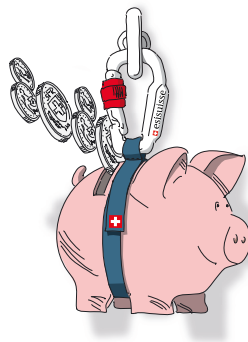
Weiterführende Auskünfte zur Einlagensicherung erhalten Sie unter www.esisuisse.ch sowie bei Ihrer Bank oder Ihrem Wertpapierhaus.

5 Vgl. Art. 25, Abs. 1 a Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern vom 30. August 2012, SR 952.05 (BIV-FINMA).

6 Vgl. Art. 37a, Abs. 1 BankG sowie Art. 37b, Abs. 1 BankG.

7 Sollten die verfügbaren liquiden Aktiven des betroffenen Instituts zur Deckung der gesicherten Einlagen nicht ausreichen, werden die übrigen Mitglieder von esisuisse maximal CHF 6 Milliarden für die Deckung des Differenzbetrages beisteuern. Sollte dieser Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommener Forderungen ausreichen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt (vgl. Art. 44 Abs. 2 BankV).

8 Die Aufzählung ist nicht abschliessend und die Produktbezeichnungen können institutsspezifisch variieren.



 **esisuisse**

esisuisse - Einlagensicherung
Centralbahnplatz 12
CH-4051 Basel

Tel. +41 61 206 92 92
info@esisuisse.ch
www.esisuisse.ch